

Stephan Laux, Wege und Grenzen der Konfessionalisierung. Die Kölner Erzbischöfe des 16. Jahrhunderts als geistliche Oberhäupter und Dynasten, in: Burkhard Dietz / Stephan Ehrenpreis (Hg.), Drei Konfessionen in einer Region. Beiträge zur Geschichte der Konfessionalisierung im Herzogtum Berg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (= Schriften des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 136), Köln 1999, S. 49-69.

WEGE UND GRENZEN DER KONFESSIONALISIERUNG: DIE KÖLNER ERZBISCHÖFE DES 16. JAHRHUNDERTS ALS GEISTLICHE OBERHÄUPTER UND DYNASTEN*

von Stephan Laux, Düsseldorf

Ziel dieses Beitrags ist es, die wesentlichen personellen Voraussetzungen der Kölner Bistumspolitik im 16. Jahrhundert zu skizzieren. Im Sinne einer Hintergrunddarstellung für die Beiträge des vorliegenden Bandes sollen dabei die Kölner Erzbischöfe mit Blick auf ihre kirchen- und profanpolitischen Schwerpunktsetzungen porträtiert werden.

Ein Grundgedanke dabei ist, daß trotz aller innerkirchlichen Hemmnisse bzw. konkurrierenden Gewalten der Bischof als höchster Kompetenzinhaber und als Führungspersönlichkeit im geistlichen Fürstentum vor und insbesondere nach dem Tridentinum die entscheidende Instanz war¹. Für die Herzöge von Kleve war der Kölner Erzbischof angesichts seiner Ordinariatsgewalt im Gebiet der vereinigten Herzogtümer der wohl bedeutend-

* Wesentliche Teile der Recherchen zu diesem Beitrag beruhen auf vom Verf. durchgeführten Arbeiten am Lehrstuhl für Neuere Landesgeschichte am Historischen Seminar der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Herrn Prof. Dr. Hansgeorg Molitor danke ich für die freundliche Freistellung des Materials. Die Verantwortung für die Korrektheit aller Angaben liegt beim Verf.

1 Zur Charakteristik des Bischofsbildes u. des geistlichen Staats in der frühen Neuzeit vgl. (in subjektiver Auswahl) die folgenden neueren Titel: Konrad Repgen, Der Bischof zwischen Reformation, katholischer Reform und Konfessionskirche (1515-1650). In: Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, hg. v. Peter Berglar u. Odilo Engels. Köln 1986, S. 245-314. – Peter Hersche, Intendierte Rückständigkeit. Zur Charakteristik des geistlichen Staates im Alten Reich. In: Stände und Gesellschaft im Alten Reich, hg. v. Georg Schmidt. Stuttgart 1989 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 29), S. 133-149. – Wilhelm Janssen, „Episcopus et dux, animarum pastor et dominus temporalis“. Bemerkungen zur Problematik des geistlichen Fürstentums am Kölner Beispiel. In: Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande. Regionale Befunde und raumübergreifende Perspektiven. Georg Droege zum Gedenken, hg. v. dems., Marlene Nikolay-Panter u. Wolfgang Herborn. Köln 1994, S. 216-235. – Zum Problemfeld geistlicher Staat-Konfessionalisierung vgl. Anton Schindling, Reichskirche und Reformation. Zu Glaubenspaltung und Konfessionalisierung in den geistlichen Fürstentümern des Reichs. In: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hg. v. Johannes Kunisch. Berlin 1987 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 3), S. 81-112 (Lit.).

ste politische Konkurrent. Hält man sich nun vor Augen, daß aus dem Kreis der acht von 1515 (Beginn des Episkopats Hermanns von Wied) bis zum Jahrhundertende amtierenden Kölner Erzbischöfe zwei exkommuniziert wurden, zwei von sich aus resignierten und ein fünfter das Ruder in die Hand seines achtzehnjährigen Koadjutors legte, so wirft dies unweigerlich die Frage nach den persönlichen Zielen dieser geistlichen Fürsten auf. Dabei ist einer ganzen Bandbreite von Interessenslagen und mentalen Orientierungen Aufmerksamkeit zu schenken, die sich jeweils im weiten Spektrum zwischen bischöflicher Hirtenpflicht und dynastischem Kalkül einordnen lassen. In zeitlicher Hinsicht beschränken sich die – auf wesentliche Grundlinien konzentrierten – Ausführungen auf das Reformationsjahrhundert respektive die landes- und (landes)kirchengeschichtliche Zäsur, die durch den Tod Herzog Wilhelms V. (1516-1592) auf der einen und die Koadjutorie Ferdinands von Bayern (1577-1650, Koadjutor seit 1595) auf der anderen in etwa an das Jahrhundertende gesetzt wird.

HERMANN VON WIED (REG. 1515-1547)

Der „katholische Hermann von Wied“, wie ihn J.F. Gerhard Goeters hinsichtlich seiner ersten Regierungsphase pointiert bezeichnete², übte über dreißig Jahre hinweg ein in mancher Hinsicht zwar bemerkenswertes, im Rahmen des bischöflichen Kirchenregiments seiner Zeit im ganzen aber wenig außergewöhnliches Regiment aus. Der 1477 als fünfter Sohn geborene³ Sprößling des Westerwälder Grafengeschlechts Wied-Runkel wurde früh zum geistlichen Stand bestimmt und entsprechend bereits im Alter von sechs Jahren mit hochdotierten Stiftspründen bzw. Anwartschaften versehen, auf welche die im Wetterauer Grafenverein bündisch organisierte Graf-

- 2 J.F. Gerhard Goeters, Der katholische Hermann von Wied. In: MEKGR 35 (1986), S. 1-18.
- 3 Die Regierungsdaten der Kölner Erzbischöfe u. ihrer Suffragane im folgenden aus Reinhold Schwarz, Personal- und Amtdaten der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz von 1500-1800. Köln 1914 (Veröffentlichungen des Kölner Geschichtsvereins 1), hier S. 5 f. – Über Hermann v. Wied existieren mehrere Artikel in Periodika, die hier nicht genannt werden können. Die Literatur erschließt sich am besten aus dem neuesten Beitrag von Hansgeorg Molitor, Hermann V. von Wied als Reichsfürst und Reformator. In: Festschrift für Horst Rabe, hg. v. Christine Roll. Frankfurt a.M. 1996, S. 295-308 u. Friedrich Wilhelm Bautz, Art. „Hermann von Wied“. In: Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon. Bd. 2, Hamm 1990, Sp. 756-759. – Unter den Monographien ist trotz der Arbeit von August Franzen, Bischof und Reformation. Erzbischof Hermann von Wied in Köln vor der Entscheidung zwischen Reform und Reformation. Münster 1971 (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 31) weiter maßgeblich Conrad Varrentrapp, Hermann von Wied und sein Reformationsversuch in Köln. Ein Beitrag zur deutschen Reformationsgeschichte. Leipzig 1878.

schaft traditionell einen begünstigten Zugriff besaß⁴. 1515 wählte ihn das Domkapitel zum Erzbischof, gegen Mitte 1532 fiel ihm auch der Paderborner Bischofsstuhl zu.

Hermann von Wied hatte sich in den ersten beiden Jahrzehnten seiner Herrschaft als antiprotestantischer, gleichwohl nicht ‚systematischer Gegenreformer‘ erwiesen⁵. Mit dem großen Kölner Provinzialkonzil im März 1536⁶ demonstrierte er allerdings einen beachtenswerten Reformeifer, der um so höher einzuschätzen ist, als er Jahrzehnte vor dem Abschluß des Tridentinums durch keine äußere Veranlassung angestoßen war. Abgesehen von den intermediären Gewalten innerhalb des Kurstaats – Domkapitel, Archidiakone, Landdechanten, städtische, Kloster- und Stiftsimmunitäten⁷ – scheiterte das vor allem auf die Hebung der Pfarrseelsorge abzielende, ehrgeizige Reformwerk im erweiterten Sprengel des Erzbistums schließlich am entschiedenen Widerstand der Herzöge Johann v. Kleve (1490-1539) und Wilhelm V. Diese waren gegen jegliche Ausübung der erzbischöflichen Jurisdiktionsgewalt eingestellt, und zwar der fiskalisch motivierten genauso wie der reformpolitischen⁸. All dies hatte bekanntlich ein langes Vorspiel in den Auseinandersetzungen im 15. Jahrhundert gehabt⁹. Der im Streit mit

- 4 Vgl. die Personalliste des Domstifts bei Hermann Heinrich Roth, Das kölnische Domkapitel von 1501 bis zu seinem Erlöschen. In: Der Dom zu Köln. Festschrift zur Feier der 50. Wiederkehr des Tages seiner Vollendung am 15. Oktober 1880. Köln 1930 (Veröffentlichungen des Kölner Geschichtsvereins 5), S. 257-294. – Zu den Haus- bzw. Vereinsinteressen der Westerwälder Grafen siehe Georg Schmidt, Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden. Marburg 1989 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 52), S. 490-503.
- 5 Hier sind nur die Verbreitung des Wormser Ediktes seit 1521, die Ereignisse um Adolf Clarenbach u. Peter Fliesteden sowie die Niederschlagung des Täuferreichs in Münster zu erwähnen, vgl. Goeters (wie Anm. 2).
- 6 Vgl. August Franzen, Das Kölner Provinzialkonzil von 1536 im Spiegel der Reformationsgeschichte. In: Die Kirche im Wandel der Zeit. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner. Köln 1971, S. 95-110 u. Jacques V. Pollet, Martin Bucer. Études sur les Relations de Bucer avec les Pays-Bas, l'Électorat de Cologne et l'Allemagne du Nord. Bd. 1: Études. Leiden 1985 (Studies in Medieval and Reformation Thought 33/1), Teil 2: Kap. IX.
- 7 Vgl. August Franzen, Innerdiözesane Hemmungen und Hindernisse der kirchlichen Reform im 16. und 17. Jahrhundert. Mit besonderer Berücksichtigung des Erzbistums Köln. In: Festgabe für Wilhelm Neuss, hg. v. Eduard Hegel. Köln 1947 (Colonia Sacra 1), S. 163-201.
- 8 Vgl. Justus Hashagen, Zur Charakteristik der geistlichen Gerichtsbarkeit vornehmlich im späten Mittelalter. In: ZRG, Kanonistische Abteilung 6 (1916), S. 205-292. – Zu diesem Problembereich vgl. auch den Beitrag von Wilhelm Janssen im vorliegenden Band.
- 9 Vgl. den vorzüglichen Überblick von Wilhelm Janssen, Landesherrschaft und Kirche am Niederrhein im späten Mittelalter. In: Der Niederrhein zwischen Mittelalter und Neuzeit, hg. v. J.F. Gerhard Goeters u. Jutta Prieur. Wesel 1986 (Studien und Quellen zur Ge-

den Klever Kontrahenten zermürbte Hermann von Wied könnte jedenfalls vor diesem Hintergrund zum Zeitpunkt der Drucklegung der Konzilskonstitutionen 1538 (!) bereits jenes Stadium eines Reformplans zugunsten einer tiefgreifenderen und eigenmächtigeren Kirchenpolitik im Sinne der *Reformation* hinter sich gelassen haben¹⁰.

Fünf Jahre später veröffentlichte Hermann in Bonn eine von Martin Bucer (1491-1551) und Philipp Melanchthon (1497-1560) verfaßte, von ihm angeblich selbst geprüfte Kirchenordnung, das ‚Einfältige Bedenken‘: Es konzipierte eine *innere* Reformation, die eindeutig lutherisches Gedankengut in den Rahmen der althergebrachten Episkopal- bzw. katholischen Kirchenverfassung einband. Diese „ziemliche, gelinde reformation“, wie Landgraf Philipp von Hessen (1504-1567) sie bezeichnete¹¹, hatte sich freilich vom altgläubigen Standpunkt entfernt – ohne aber die rückhaltlose Unterstützung auf der protestantischen Seite zu finden¹².

Die religiöse Kehrtwende Hermanns bei gleichzeitiger Wahrung einer ‚katholischen Identität‘ ist geradezu ein Lehrfall der Reformationsgeschichte, der davor warnt, um die Mitte des 16. Jahrhunderts bereits eine allseits vollzogene und verinnerlichte Konfessionsspaltung voraussetzen zu wollen¹³: Die durchaus glaubwürdig zu nennende Argumentation des Reichs-

schichte von Wesel 8), S. 9-42; zuletzt ders., Geschichte des Erzbistums Köln. Bd. 2, Tl. 1: Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191-1515. Köln 1995, S. 406-423.

- 10 Vgl. die Hinweise bei Georg Pfeilschifter, Acta reformationis catholicae ecclesiam Germaniae concernentia saeculi XVI. Die Reformverhandlungen des deutschen Episkopats von 1520 bis 1570. 6 Bde., Regensburg 1959-1974, hier Bd. 2, Nr. 67-68 u. Bd. 4, Nr. 56 sowie eine Aussage Groppers (19.10.1545) in: Johannes Groppers Briefwechsel, hg. v. Reinhard Braunisch. Münster 1977 (Corpus Catholicorum 32), Nr. 147.
- 11 Am 14.9.1545 an Herzog Moritz v. Sachsen, Auszug in: Erich Brandenburg (Bearb.), Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen. Bd. 2, Berlin 1904 (ND ebd. 1983), Nr. 742, Pkt. 3.
- 12 Mit seiner Einschätzung des ‚Einfältigen Bedenkens‘ gab Luther dem sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich wenig Anreiz, den riskanten militärischen Einsatz zum Schutz des Kölners zu wagen. Am 2. August 1544 schrieb er an Gregor Brück über das ‚Bedenken‘, er könne es wegen des Sakramentsartikels nicht akzeptieren und resümierte: „Dumb hab ich sein satt und bin uber die massen unlustig drauff. Sol ichs nü gantz lesen. So mus mir mein gter herr raüm dazu lassen, bis sich mein unlust setzt. Sonst mag ichs nicht wol ansehen. Und ist [...] alles und alles zu lang und gros gewessch, das ich das klapper maul, den Butzer, hie wohl spüre“, Druck in: D. Martin Luthers Werke. Weimarer Ausgabe. Kritische Gesamtausgabe, Briefwechsel. Bd. X, Weimar 1947, Nr. 4014 (dabei Kommentar).
- 13 So auch Molitor (wie Anm. 3), S. 302. – Vgl. zum Grundproblem Ernst Walter Zeeden, Die Entstehung der Konfessionen. Grundlagen und Formen der Konfessionsbildung im Zeitalter der Glaubenskämpfe. München 1965.

fürsten Hermann¹⁴, der nicht müde wurde, entgegen allen Anfechtungen seine christlich-katholische Gesinnung zu versichern¹⁵, liegt daher ganz auf der Linie der Beteuerungen der Rechtgläubigkeit beispielsweise jener kurkölnischen Untertanen, die 1569 von den erzbischöflichen Visitatoren aufgespürt und ob ihrer religiösen Abweichung zur Rede gestellt wurden¹⁶. Tatsächlich finden wir im einen wie im anderen Fall Mischformen christlicher Glaubensinhalte und -formen, die gerade im konfessionell heterogenen westlichen Deutschland typisch waren.

Hinsichtlich des (nur in Ermangelung treffenderer Vokabeln so zu nennenden) Konfessionswechsels Hermanns ist allerdings einzuräumen, daß jener außerhalb der Reihe der in der ersten Jahrhunderthälfte vollzogenen Fürstenreformationen steht – wenngleich in der Reichskirche von wenigen Ausnahmen abgesehen natürlich die Vergleichsgröße fehlt: Wie etwa im albertinischen Sachsen (1539) waren es nämlich meist die nachgeborenen, in die konfessionellen Auseinandersetzungen der ersten Stunde nicht involvierten Jungfürsten, die sich über die testamentarischen und sonstigen Verfügungen ihrer am Katholizismus festhaltenden Väter hinwegsetzten, und die Reformation im Zuge administrativer Reformen rasch verankerten¹⁷. Hermann von Wied hingegen war 1543 bereits 65 Jahre alt. Er folgte nicht etwaigen ‚Modernisierungschancen‘, die sich mit der Einführung der Reformation unter Umständen hätten bieten können, sondern einem inneren, frommen Impuls, der möglicherweise im Zuge einer ersten Begegnung mit Martin Bucer, Hedio (1494-1552) und Wolfgang Fabricius Capito (1494-

- 14 Eindeutig negativ urteilte August Franzen über den Erzbischof. Der von ihm hervorgehobene Gegensatz Hermanns zur Kurie steht allerdings in keinem evidenten Zusammenhang mit dem späteren Reformationsversuch. Vgl. ders., Zur Vorgeschichte des Reformationsversuches des Kölner Erzbischofs Hermann von Wied. Sein Streit mit der römischen Kurie um das Pfründenbesetzungsrecht in den Jahren 1527-1537. In: HJ 88 (1968), S. 300-324.
- 15 So am 8.1.1544 an die Erzbischöfe von Mainz u. Trier (Fürstlich Wiedisches Archiv zu Neuwied, Best. 64-5-13, f. 165-167) oder am 26. Juni 1545 an die in Worms versammelten Reichsstände (in div. Abschriften, u.a. Historisches Archiv der Stadt Köln, Actus & Processus, Bd. 26, f. 173 r-174 r).
- 16 Vgl. August Franzen, Die Visitationenprotokolle der ersten nachtridentinischen Visitation im Erzstift Köln unter Salentin von Isenburg. Münster 1960 (RGST 85), Nr. 56 (Stadt Rheinbach), 121 (Stadt Uerdingen), 125 (Pfarre Rheinberg), 128 (Pfarre bzw. Unterherrschaft Issum), 131 (Pfarre Kempen) u. 155 (Pfarre Deutz), wobei man sich in der Regel auf die Einnahme der *communio sub utraque* als angeblich nicht unkatholische religiöse Praxis berief.
- 17 Vgl. Eike Wolgast, Einführung der Reformation als politische Entscheidung. In: Die Reformation in Deutschland und Europa, hg. v. Hans Rudolf Guggisberg. Gütersloh 1993 (ARG, Sonderband), S. 465-487.

1541) im Rahmen der Hagenauer Religionsgespräche im Sommer 1540 in ihm aufgekeimt war¹⁸.

Die Ereignisse um den Reformationsversuch können hier nicht dargestellt werden. Vielmehr sollen einige charakteristische Auffälligkeiten genannt werden:

1. Der Reformationsversuch blieb auf das vom Erzbischof als weltliches Herrschaftsgebiet beherrschte Erzstift beschränkt. Im Herzogtum Westfalen schlug er sich nach bisheriger Kenntnis nur an sehr wenigen Punkten nieder, etwa in Werl, im Vest Recklinghausen dagegen gar nicht. Innerhalb des Erzstifts sind als konfessionspolitische Schwerpunkte die Städte zu nennen, und zwar nach dem Grad der Vertiefung der Reformation in dieser Reihenfolge Bonn, Linz, Kempen, Neuss und Andernach¹⁹. Die Zahl der im Erzstift wirkenden, teilweise vom Erzbischof delegierten, teilweise aber aus der Dynamik lokaler Verhältnisse hervorgegangenen Prädikanten wird man auf mindestens 50 beziffern müssen.

2. Alle Plausibilität spricht dafür, daß der Herzog von Kleve seine eigenmächtige Religionspolitik fortgeführt hätte, hätte er dem Kaiser im verlorenen und durch den Vertrag von Venlo besiegelten Krieg um Geldern nicht bei dessen Plänen zur Festigung der habsburgischen Hausmacht im Westen des Reichs im Wege gestanden²⁰. Dabei ist es zunächst zweitrangig, ob er im Falle günstigerer äußerer Konstellationen die (in dieser Bezeichnung umstrittene²¹) vermittelnde, erasmianische Linie weiter verfolgt oder aber einen offensiveren, möglicherweise auf die Errichtung eines protestantischen Kirchenregiments abzielenden Kurs eingeschlagen hätte. Daß schließlich am

18 Vgl. Ioannis Calvini opera quae supersunt omnia, hg. v. Wilhelm Baum u.a. Braunschweig 1873 (Corpus Reformatorum 11/39), Nr. 230. – Vgl. auch die Spekulationen von Pollet (wie Anm. 6), S. 102 f u. die oben in Anm. 10 aufgeführte Literatur.

19 Vgl. ebd., Teil 2, Kap. XVI. – Vgl. demnächst Stephan Laux, Reformationsversuche in Kurköln (1542-1548). Fallstudien zu einer Strukturgeschichte landstädtischer Reformation (Neuss, Kempen, Andernach, Linz). Phil. Diss. Düsseldorf, im Druck.

20 Vgl. Jörg Engelbrecht, Die Bedeutung der Inkorporation Gelderns in das Habsburger Reich. In: Verdrag en Tractaat van Venlo. Herdenkingsbundel, 1543-1993. Hilversum 1993, S. 109-119 u. Franz Petri, Landschaftliche und überlandschaftliche Kräfte im habsburgisch-klevischen Ringen um Geldern und im Frieden von Venlo. In: Aus Geschichte und Landeskunde. Festschrift für Franz Steinbach. Bonn 1960, S. 92-113.

21 Vgl. zuletzt Hansgeorg Molitor, Politik zwischen den Konfessionen. In: Humanismus am Niederrhein. Heresbach und sein Kreis. Bielefeld voraus. 1997 (Schriftenreihe der Heresbach-Stiftung, voraus. 5) u. Christian Schulte, Versuche konfessionelle Neutralität im Reformationszeitalter. Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg unter Johann III. und Wilhelm V. und das Fürstbistum Münster unter Wilhelm von Ketteler. Münster 1995. – Vgl. auch Eckehart Stöve, Via Media. Humanistischer Traum oder kirchenpolitische Chance? Zur Religionspolitik der vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg im 16. Jahrhundert. In: MEKGR 39 (1990), S. 115-133.

Düsseldorfer Hof zu dieser Zeit keine wirklich als antiprottestantisch zu bezeichnende Haltung vorherrschte, ist, um nur ein Indiz herauszugreifen, etwa an der Haltung der herzoglichen Delegierten Johannes Gogreve (†1554) und Heinrich Olisleger (vor 1500-1575) auf dem Kölner Landtag im Januar 1547 festzumachen: In der Frage, wie mit den durch Hermann von Wied protegierten Protestanten im Erzstift zu verfahren sei, traten sie dafür ein, „das die religion an ortten dae die angefangen, pleyben mocht“²².

3. Der Grund für das Scheitern des Reformationsversuchs ist neben den geringen administrativen Möglichkeiten des Erzbischofs vor allem in den ungünstigen außenpolitischen Konstellationen zu sehen, keineswegs aber in der Resistenz eines womöglich für reformatorische Tendenzen immunen katholischen Milieus: Das Ausbleiben der Unterstützung Hermanns durch den 1547 im Krieg unterlegenen Schmalkaldischen Bund bei gleichzeitiger Deckung der katholischen Opposition in Stadt und Erzstift Köln durch den Kaiser und seine Verbündeten – dies waren die Umstände, die den Erzbischof 1547 zwingen, seiner Amtsenthebung Folge zu leisten²³.

Mit dem Reformationsversuch Hermanns von Wied respektive der kriegerischen Auseinandersetzung zwischen den kaisernahen, zumeist katholischen Verbündeten und den Schmalkaldenern stand die Reichsgeschichte an einem Scheitelpunkt: „Von 1543 an stellten sich“, so formulierte es Heinrich Lutz (1922-1986)²⁴, „die weitreichendsten Sachfragen der deutschen Geschichte in einer personalen Zuspitzung wie nie zuvor und auch später kaum wieder“. Eine Niederlage des Kaisers und das konfessionelle ‚Umkippen‘ eines Kurerzstifts hätte eine Verlagerung der machtpolitischen Konstellationen mit sich gebracht, die nicht ohne Folgen für die Reichsgesetzgebung hätte sein können. Vielmehr hätte langfristig der Fortbestand der gesamten deutschen Reichskirche zur Disposition gestanden. Schließlich ist zu bedenken, daß sich der Kölner Reformationsversuch im Fluß der größten Protestantisierungswelle auf territorialer Ebene seit der Mitte bzw. mit noch stärkerer Schubkraft seit dem Ende der 1530er Jahre befand²⁵. 1545 sollte

22 Staatsarchiv Münster, Mscr. II, Bd. 69 (Slg. Kindlinger), f. 119 r-124 r (Abschr.), hier f. 122 v. Dem hielt der im Beisein kaiserlicher Kommissare mit der Stiftsadministration betraute Koadjutor Adolf v. Schauenburg entgegen, der Vorschlag sei „be schwerlich vnd sorglich“, denn daß „zweyerlei religion im Stiff sein solt, wurde mehe vnwillens machen“ (ebd.).

23 Er zog sich zunächst nach Linz, dann bis zu seinem Tod 1552 in seine Stammgrafschaft auf die Burg Altwied zurück.

24 Das Ringen um die deutsche Einheit und kirchliche Erneuerung. Von Maximilian I. bis zum Westfälischen Frieden 1490-1648. Frankfurt a.M. 1983, S. 270.

25 Mit Württemberg (1534), Mecklenburg (1534 Schweriner Teil bzw. 1549 Güstrower Teil), Pommern (1534-1535), dem hzgl. Sachsen (1539), Kurbrandenburg (1539-1540),

sich rund die Hälfte aller reichsständischen Herrschaften vom römischen Katholizismus abgewandt haben.

Mit der Absetzung Hermanns von Wied war das Erzstift Köln in seiner Katholizität nur äußerlich stabilisiert. An seine Nachfolger richtete sich nun die Erwartung, Entscheidendes für die innere Konsolidierung des Katholizismus als des quasi staatstragenden Bekenntnisses zu leisten.

ADOLF III. VON SCHAUBURG (REG. 1547-1556) UND
ANTON I. VON SCHAUBURG (REG. 1556-1558)

Wenngleich auch gegen seine katholische Gesinnung gelegentlich Verdacht laut wurde²⁶, schien der bereits seit Ende 1533 als Koadjutor amtierende Adolf von Schauburg (1511-1556)²⁷ Papst Paul III. (1468-1549, reg. 1534-1549) als geeigneter Nachfolger des exkommunizierten Hermann von Wied. Bereits im Sommer 1546 übertrug er ihm die Stiftsadministration und forderte allseits zum Gehorsam gegenüber dem präsumtiven neuen Erzbischof auf²⁸. Auch dem Domkapitel schien er geeignet, „die noch werende neuerung in sachen unser heiligen Religion einmahl gantzlich abzuschaffen“²⁹. Die in religiösen Fragen wortführenden Priesterkanoniker des Domkapitels verliehen ihren Erwartungen Nachdruck, indem sie ihm im Zuge seiner formellen Elektion bedeutende Auflagen in puncto Qualifikation und Amtsgebaren machten, die über die vormals üblichen

Pfalz-Neuburg (1542), Calenberg-Göttingen (bis 1542) u. Braunschweig-Wolfenbüttel (durch den Schmalkaldischen Bund ab 1542, 1568 unter Herzog Julius) sind hier nur die bedeutenderen Fürstenreformationen zu nennen. – Parallel zum Kölner Reformationsversuch machte sich im übrigen 1543 auch der Bischof von Münster, Osnabrück u. Minden, Franz v. Waldeck, aus primär dynastischen Gründen an die Verankerung der Reformation: ab 1543 Hochstift Osnabrück, gleichzeitig das der Osnabrücker Jurisdiktion unterstehende Niederstift Münster, 1548 Revokation der Kirchenordnung. – Vgl. Franz Fischer, Die Reformationsversuche des Bischofs Franz von Waldeck im Fürstbistum Münster. Hildesheim 1907 (Beiträge zur Geschichte Niedersachsens und Westfalens 1, 6).

26 Im Juli 1546 verfaßten Johannes Gropper u. Eberhard Billick auf Anforderung des Kaisers allerdings ein positives Urteil über seine Verlässlichkeit in religiösen Fragen, Druck bei Alois Postina, Der Karmelit Eberhard Billick. Ein Lebensbild aus dem 16. Jahrhundert. Freiburg i.Br. 1901 (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des Deutschen Volkes Bd. 2, H. 2/3), Anh. Nr. 38.

27 Vgl. Hans Foerster, Reformbestrebungen Adolfs III. von Schauburg (1547-56) in der Kölner Kirchenprovinz. Münster (RGST 45/46), 1925.

28 Theodor Joseph Lacombet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Bd. 4, Düsseldorf 1858 (ND Aalen 1966), Nr. 552 bzw. Staatsarchiv Münster, Mscr. II, Bd. 69, f. 193 v-194 v (Abschr.).

29 So in einer undatierten Instruktion (nach 20.4.1547) des Kölner Domkapitels für den Domkeppeler Georg v. Sayn-Wittgenstein zum Vortrag beim Administrator Adolf (HStA Düsseldorf, Kurköln VIII, 535/7, f. 1 r-3 r).

Gemeinplätze der „kurstaatlichen“ Wahlkapitulationen hinausgingen³⁰. Analog dazu sind entsprechende Modifizierungen der seit 1463 bestehenden, 1550 erneuerten Erblandesvereinigung zu sehen³¹.

Den möglicherweise entscheidenden Anstoß zur Reform erhielt der 1548 konfirmierte Erzbischof allerdings von außen, durch die im Zuge des Augsburger Reichstags im Juli 1548 veröffentlichte *Formula Reformationis*, welche die katholischen geistlichen Reichsstände zu tiefgreifenden Reformmaßnahmen im gesamten Bereich der geistlichen Seelsorge anhiet. Ähnlich wie das Interim, das nun zu einem Sondergesetz für die im Krieg unterlegenen protestantischen Stände wurde, wiesen die geistlichen Fürsten bekanntlich auch die Reformformel *in corpore* zurück, denn, so argumentierte man, „one geburliche restitution [der bis dato säkularisierten Kirchengüter, S.L.] wolte unmöglichen fallen [...] einich fruchtbare reformation zu erhalten“³². Um so bemerkenswerter ist, daß Adolf die *Formula* im Erzbistum als obligatorisches Leitgesetz verbreiten und nachdrücklich einschärfen ließ³³.

Er hatte das kaiserliche Gesetz bereits auf der Kölner Herbstsynode gegen Anfang Oktober 1548 verlesen und damit die Abstellung diverser kirchlicher Mißbräuche angekündigt. Weitere Synoden folgten, die hier allerdings genauso wenig wie das Reformwerk in toto dargestellt werden können³⁴. Festzuhalten ist nur zum einen, daß auch unter Erzbischof Adolf ein groß angelegtes – gleichwohl von den Suffraganen nicht besuchtes – Provinzialkonzil stattfand (Frühjahr 1549)³⁵, daß zum anderen seine im Kern des angekündigten Reformplans stehenden Visitationspläne im Sande verliefen bzw. über die schon vor dem Konzil durchgeführten stadtkölnischen und

30 Die Klassifizierung in „kurstaatliche“ und „bischöfliche“ Wahlkapitulationen nach Repgen (wie Anm. 1), S. 275, der angesichts der Aufnahme von Reformparagrafen eine „tiefe kirchengeschichtliche Zäsur“ ansetzt (ebd. S. 276; dort im Anmerkungs teil Auszüge aus der Quelle).

31 Art. 14 (Priester- u. Bischofsweihe) u. 21 (Widerstandsrecht der Stiftsstände, falls ein Erzbischof „etwas neuerung in Sachen unser heiligen Religion widder der Christlichen und Catholischen Kirchen allgemeine Ordnung [...] vorzunehmen“ wagt, Druck bei Ferdinand Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln [...]. Bonn 1866, Anh. II.

32 Druck bei Pfeilschifter (wie Anm. 10), Bd. 6, Nr. 20, die zitierte Ablehnung ebd. Bd. 5, Nr. 99. – Zum Hintergrund vgl. die maßgebliche Darstellung von Horst Rabe, Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/48. Köln 1971, Kap. VII, ferner Foerster (wie Anm. 27), Kap. I-II.

33 Vgl. das Mandat des Erzbischofs am 29.4.1549 (StA Münster, Mscr. II, Bd. 69, f. 237 r-238 v, hier 237 v).

34 Vgl. u.a. Franz Gescher, Geschichte und Recht der kölnischen Diözesansynoden. Diss. masch. Köln 1923 u. die Arbeit von Foerster (wie Anm. 27).

35 Vgl. ebd. Kap. III.

späteren westfälischen Visitationen³⁶ nicht hinausgingen. Auf das Gebiet der vereinigten Herzogtümer besaß er faktisch keinen Zugriff – in der Jurisdiktionsfrage standen einander Erzbischof und Herzog unversöhnlich gegenüber³⁷. Angesichts dessen besaß es Symbolkraft, wenn Herzog Wilhelm V. im Sommer 1550 eine zweimonatige „Erkundigung“ im Herzogtum Berg durchführen ließ³⁸, um neben der Sondierung der religiösen Verhältnisse eben jene Reste erzbischöflicher Jurisdiktionseinflüsse aufzuspüren, die dann mit geeigneten Maßnahmen beseitigt werden sollten³⁹.

Die Auseinandersetzungen mit dem Herzog von Kleve standen allem Anschein nach im Vordergrund des Episkopats Adolfs. Nach seinem Tod am 20. September 1556 wählte das Kapitel seinen jüngeren Bruder Anton (ca. 1514-1558) zu seinem Nachfolger. Dessen nur kurze Zeit währende Regentschaft stand offenbar ganz im Zeichen von Steuerstreitigkeiten mit den Ständen und blieb ohne nennenswerte Folgen⁴⁰.

JOHANN GEBHARD VON MANSFELD (REG. 1558-1562) UND FRIEDRICH VON WIED (REG. 1562-1567)

Auch die Episkopate der beiden folgenden Erzbischöfe sind in kurzen Zügen abzuhandeln. Vom Standpunkt des katholischen Bischofsideals aus

36 Zu den Visitationen in Westfalen vgl. [Johannes] Linneborn, Zur Reformtätigkeit des Erzbischofs von Köln Adolf III. von Schaumburg (1547-1556) in Westfalen. In: ZVGA 65 (1907), 2. Abt., S. 145-190, hier S. 168-178 (Dekanat Lüdenschied) u. S. 178-186 (Dekanat Wormbach). – Zu den Visitationen stadtkölnischer geistlicher Korporationen vgl. Foerster (wie Anm. 27) S. 28 f.

37 Vgl. Otto R. Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. 3 Bde. Bonn 1907-1915 (PGRKG 28), hier Bd. 1, Nr. 300 (ebf). Denkschrift zu Visitations- bzw. Jurisdiktionsfragen vom 21.2.1549) u. Nr. 304 (Gutachten der herzoglichen Räte zur Visitationsfrage vom 17.1.1550).

38 Vgl. ebd. Bd. 2/2, S. 28*-31* (Erkundigung Herzogtum Jülich 9.6.-8.8.1550) u. 32*-37* (Erkundigung Herzogtum Berg 7.8.-14.11.1550). – In Berg wurden nach Redlich 116 Kirchspiele visitiert. – Vgl. auch Justus Hashagen, Politische und Religionsgeschichte des Bergischen Landes. In: ders. u.a., Bergische Geschichte. Remscheid-Lennep 1958, S. 57-295, hier S. 113 ff, der das visitierte Gebiet für „sehr viel stärker erschüttert“ hielt, als es die Protokolle andeuten. – Eine weitere Generalvisitation in Berg ist nicht bekannt; vgl. aber die schulgesehichtliche interessante Sondervisitation von 1589, Protokolle u. Aktenstücke bei W[oldemar] Harleß, Bericht des Lizentiaten Dietrich Graminäus über die kirchlichen Zustände in den Ämtern Bornefeld-Hückeswagen, Burg und Solingen (1589). In: ZBGV 25 (1889), S. 214-262.

39 Vgl. die Instruktion für die Visitatoren vom 26. Mai 1550 bei Redlich (wie Anm. 37), Bd. 2/1, Nr. 3 (dazu ebd., Bd. 2/2, S. 34*) u. die Beschwerde des Erzbischofs ebd. Bd. 1, Nr. 307.

40 Vgl. Gustav Wolf, Aus Kurköln im 16. Jahrhundert. Berlin 1905 (Historische Studien 51), S. 55-69.

gesehen war Johann Gebhard (?-1562) eine Skandalfigur: Er verkehrte öffentlich mit einer Lebensgefährtin, mit der der Kölner Ratsherr Hermann Weinsberg (1518-1597) in Schuldensachen im Streit lag, und im 18. Jahrhundert bezeichnete es ein Chronist der Mansfelder Grafen als Tatsache, Johann Gebhard sei verheiratet gewesen⁴¹. Im Alter wußte Weinsberg von Mordplänen der Verwandten Johann Gebhards gegen die Brüder Johann und Kaspar Gropper zu berichten, weil sie seine Wahl zu hintertreiben versucht hätten⁴². Der Kölner Jesuit Leonhard Kessel stellte Johann Gebhard 1569 ein denkbar ungünstiges Zeugnis seiner persönlichen Haltung aus⁴³, so daß es nicht verwundert, daß Papst Paul IV. (1476-1559, reg. 1555-1559) ihm bis zu seinem Tod die Konfirmation verweigerte⁴⁴. Indes sind derlei Bezeugungen häufig nur topische Wendungen des idealen Hirtenbildes ins Negative und sollten daher unter Vorbehalt angeführt werden. Immerhin ist wohl unbestreitbar, daß Johann Gebhards Wahl nicht Ausdruck eines Willens zur Fortsetzung der Reform gewesen sein kann, sondern daß sich hier wieder das Versorgungsinteresse des Adels im Domkapitel durchgesetzt hatte.

Johann Gebhard starb am 2. November 1562. Zu seinem Nachfolger wurde, wegen der anstehenden Königswahlen in Frankfurt am 24. November 1562 offenbar in einem beschleunigten Verfahren, Friedrich von Wied (1518-1568), ein Neffe des 1546 abgesetzten Hermann, erhoben. Friedrich trug mit den Stiftsständen in der Folge einen derart aufreibenden Streit aus, daß sich das Erzstift bald am Rande der Regierbarkeit befand⁴⁵. Mit der Kurie stand er bis zum Ende seiner Amtszeit in zähen Verhandlungen über die Höhe der Annaten zur Erteilung der (bis zuletzt ausgebliebenen) Konfirmation⁴⁶. Im Zusammenhang mit den ihm abverlangten Abgaben für Konfirmation und Pallium, möglicherweise aber auch aus einem Bewußtsein reichsfürstlicher Libertät lehnte Friedrich schließlich die im Zuge des Tri-

41 Eusebio Christian Francke, Historie der Graffschaft Manßfeld [...]. Leipzig 1723, S. 281.

42 Vgl. Friedrich Lau (Hg.), Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert. Bd. 4. Bonn 1898 (PGRKG 16), S. 188.

43 Vgl. Joseph Hansen, Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuiten-Ordens, 1542-1582. Bonn 1896 (PGRKG 14), Nr. 248: „De Statu Colonie et episcopi“, größtenteils übersetzt bei Franzen (wie Anm. 16), S. 49-52.

44 Vgl. Schwarz (wie Anm. 3), S. 8 f, dem zufolge Johann Gebhard die Konfirmation am 31.1.1560 erhielt.

45 Die Streitigkeiten sind in extenso dargestellt bei Wolf (wie Anm. 40), S. 173-340.

46 Vgl. die reichhaltige Dokumentation in: Nuntiaturberichte aus Deutschland. Nebst ergänzenden Aktenstücken, Abt. II (1560-1572). 8 Bde., div. Bearb., Wien 1897-1967 u. Abt. III (1572-1585). 7 Bde., bearb. v. Joseph Hansen u. K. Schellhass. Berlin 1892-1990, hier Bde. 2/4-6.

enter Konzils verabschiedete *Professio fidei*⁴⁷ ab und sprach am 25. Oktober 1567 vor dem Kapitel offiziell seinen Rücktritt aus⁴⁸.

SALENTIN VON ISENBURG (REG. 1567-1577)

Nach der Resignation Friedrichs von Wied 1567 erlangte mit Salentin von Isenburg (1532-1610)⁴⁹ erneut ein Angehöriger eines dem Wetterauer Grafenverein angeschlossenen – allerdings katholisch gebliebenen – Grafenhauses den Kölner Bischofsstuhl. Seit 1552 war er Präbendar, später auch Dignitär am Kölner Domstift gewesen und hatte seit 1562 das Dechantenamt am Kölner Gereonstift inne⁵⁰.

Seine Wahl war eine Konvenienzlösung, die gleichwohl nur knapp zu seinen Gunsten ausfiel, da er im amtierenden Domdechanten einen starken Gegenkandidaten besaß⁵¹. Vor allem aber schien er den in dieser Zeit im Kapitel opportunen Grad an Katholizität zu treffen. Jedenfalls galt er weder den Priesterkanonikern als religiös verdächtig, noch den Edelkanonikern als „viel zu fromm und zu geistlich“, wie der chancenlose Kandidat der Kurie, Otto Truchseß von Waldburg (1514-1573), der sich solches von seinem Kölner Bevollmächtigten attestieren lassen mußte⁵².

Das Episkopat Salentins von Isenburg erscheint in mehrerlei Hinsicht als ein Provisorium. Offenbar machte er vom Beginn seiner Regentschaft an keinen Hehl daraus, daß er im Falle eines drohenden Aussterbens des Grafenhauses Isenburg-Grenzau in der männlichen Linie vom geistlichen Amt zurücktreten und heiraten würde⁵³. Sicherlich verweigerte er aus diesem Grund die Priesterweihe, während er die *Professio fidei* sechs Jahre nach Amtsantritt anscheinend nur leistete, um trotz unzureichender Taxzahlung

endlich die Konfirmation zu erhalten⁵⁴. Dabei hielt ihm der neue Papst Gregor XIII. (1502-1585, amtierte 1572-1585) offenbar die Option auf eine spätere Resignation offen⁵⁵. Erwähnenswert ist, daß die Kurie im Zuge der mühsamen Verhandlungen im Juni 1568 mit Kaspar Gropper einen außerordentlichen Nuntius nun auch in den Westen des Reichs gesandt hatte, also noch vor der Begründung der ständigen Kölner Nuntiatur 1584⁵⁶.

Entgegen allen verstärkten Heiratsgerüchten⁵⁷ bzw. den Aspirationen der Wittelsbacher Partei um Herzog Albrecht V. von Bayern (1528-1579), der seinen jüngsten Sohn Ernst in Köln ‚untergebracht‘ sehen wollte, hielt sich Salentin zunächst auf dem Kölner Bischofsstuhl. Am 21. April 1574 wurde er sogar noch zum Administrator von Paderborn erhoben. Daß er sich in der folgenden Zeit aus offenbar rein persönlichen Motiven diplomatisch mit großem Engagement um Nachfolgefragen in seinen Bistümern Köln und Paderborn sowie für Münster kümmerte⁵⁸, beweist, daß für ihn

47 Vgl. Heribert Schmitz, „Professio fidei“ und „iusiurandum fidelitatis“ [...]. In: AKathKR 157 (1988), S. 353-429, hier S. 354-357.

48 Vgl. E. Reimann, Über den Streit des Kölner Kurfürsten Friedrich von Wied mit dem Papste (1563-1567). In: FDG 11 (1871) 15-39 (Tl. 1) u. ders., Friedrich von Wied. In: ebd. 13 (1873), S. 354-371 (Tl. 2). – Zu ergänzen ist der Hinweis auf Friedrichs in den Nuntiaturberichten (wie Anm. 46), Bd. 2/5, S. 245 f abgedrucktes, aufschlußreiches Bittschreiben an den Papst vom 22.5.1566.

49 Vgl. Karl Heinrich Graff, Der Kölner Kurfürst Salentin von Isenburg. Köln 1937 (Veröffentlichungen des Kölner Geschichtsvereins 15); ferner Franzen (wie Anm. 16), S. 63-74.

50 Vgl. Schwarz (wie Anm. 3), S. 10 f.

51 Vgl. Max Lossen, Der Kölnische Krieg. 2 Bde., Gotha 1882 u. München 1897, hier Bd. 1, S. 31.

52 Vgl. Nuntiaturberichte (wie Anm. 46), Bd. 2/6, S. 116 f. – Zur wohlwollenden Einschätzung Salentins von katholischer Seite vgl. Franzen (wie Anm. 16), S. 63 f, Anm. 53.

53 So Lossen (wie Anm. 51), Bd. 1, S. 32.

54 Zu seiner Argumentation in der Streitfrage vgl. den Brief vom 6.9.1568 an den Kurienvertreter Kardinal Otto Truchseß, Teilabdruck bei Wilhelm Eberhard Schwarz (Hg.), Briefe und Akten zur Geschichte Maximilian II. Tl. 2: Der Briefwechsel des Kaisers Maximilian II. mit Papst Pius V. Paderborn 1889, S. 145 f. – Vgl. auch die Einleitung der Nuntiaturberichte (wie Anm. 46), Bd. 2/6, S. LXXXI-LXXXIV mit entsprechenden Quellenhinweisen.

55 Dies berichten Wilhelm Eberhard Schwarz (Hg.), Die Nuntiaturkorrespondenz Kaspar Groppers nebst verwandten Aktenstücken (1573-1576). Paderborn 1898 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte in Verbindung mit dem Historischen Institut in Rom 5), S. XLV u. Lossen (wie Anm. 51), Bd. 1, S. 204 mit Anm. 1.

56 Vgl. Schwarz (wie Anm. 55), S. VIII-XXX und ders., Zehn Gutachten über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland (1573/76) nebst dem Protokolle der deutschen Congregation (1573/78). Paderborn 1891, S. XXXVI ff u. Christian Grebner, Kaspar Gropper (1514 bis 1594) und Nikolaus Elgard (ca. 1538 bis 1587) [...]. Münster 1982 (RGST 121). – Zur (kontroversen) Beurteilung der ersten Kölner Nuntiatur vgl. Karl Unkel, Die Errichtung der ständigen apostolischen Nuntiatur in Köln. In: HJ 12 (1891), S. 505-537 u. 721-746.

57 Vgl. Nuntiaturberichte (wie Anm. 46), Bd. 3/6, Nr. 79 (8. November 1572).

58 In Köln gedachte Salentin Ernst v. Bayern, in Paderborn u. in Münster, wo er – bis 1585 vergeblich – auf die durch Erbannahme in Jülich-Kleve bedingte Resignation des unmündigen Johann Wilhelm wartete, seinen Freund, den (protestantischen, seit 1575 verheirateten) Osnabrücker Bischof Heinrich von Sachsen-Lauenburg als Nachfolger bewegen zu können. Zu den kaum nachvollziehbaren Motiven vgl. Günther von Lojewski, Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Bonn 1962 (Bonner historische Forschungen 21), S. 155 u. Ludwig Keller (Hg.), Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Actenstücke und Erläuterungen, Tl. 1: 1555-1585. o.O. 1881 (Publicationen aus den Königlich Preußischen Staatsarchiven 9) (ND Osnabrück 1965), S. 299).

der Rücktritt in den geistlichen Stand beschlossene Sache war, zumal er seit 1565 alleiniger Stammhalter der Linie Isenburg-Grenzau geworden war⁵⁹.

Im März 1576 setzte er den bayerischen Gesandten Dandorf in Kenntnis seiner zum 1. September bevorstehenden Resignation, und zwar mit der sprechenden Begründung, er empfinde für den geistlichen Stand „kain lust noch lieb“, wolle lieber seinem guten Namen als Kriegsmann Ehre tun und zur Sicherung seiner Dynastie abtreten⁶⁰. Im September des folgenden Jahres trat er tatsächlich in Paderborn und Köln zurück. Am 10. Dezember 1577 heiratete er in Bonn Antonia Wilhelma von Arenberg. Der Wunsch nach erbfähigen Söhnen wurde ihm schließlich ebenso erfüllt wie eine Karriere als Kriegsmann, als der er im Kölner Krieg in wechselnden Funktionen erscheint⁶¹.

Die an anderer Stelle bereits erwähnte Generalvisitation im Erzstift Köln und im Vest Recklinghausen (1569/1570)⁶² hat Salentin in der Literatur zu einem recht günstigen Bild verholfen. Dabei wäre zum einen zu fragen, ob die Durchführung der Visitation nicht letztlich ein Akt der Wohlgefälligkeit Salentins gegenüber Papst Pius V. (1504-1572, amtierte 1566-1572), war⁶³, zum anderen, ob nicht der gesamte Vorgang hinsichtlich seines reformpolitischen Gehalts in historischer Perspektive viel höher eingeschätzt wurde, als dies zeitgenössisch der Fall war. In keinem Fall kann die ‚Reformpolitik‘ des Isenburgers jedenfalls darüber hinwegtäuschen, daß sein Episkopat letztlich von derselben dynastischen und herrscherlichen Beliebigkeit getragen war, unter deren Vorzeichen auch die Entwicklungen unter dem neuen Erzbischof zu sehen sind.

59 Vgl. Gustav Simon, Die Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen. Bd. 2, Frankfurt a.M. 1865, S. 97 f (abweichend davon die Stammtafel nach S. 102). – Vor Salentin war bereits ein älterer Bruder in den weltlichen Stand konvertiert, dann aber 1565 kinderlos gestorben.

60 Druck bei Schwarz (wie Anm. 55), Nr. 284. Dort heißt es wörtlich, daß er „in annemung der chur vil 1000 cronen und andere statliche gelegenheiten, die ime als einem kriegsobristen vorgestanden, verabsaumt, item sein nam under den kriegsleuten und reuttern schier gar erloschen, den er dan wider zuerholen vorhabens; dz er auch zu disem stant kain lust noch lieb, sonder vil mer entschlossen, sich als der letst seiner lini seinen underthanen zu gutem [...] zuverheyraten“.

61 Aus der Ehe gingen zwei Söhne hervor, die aber kinderlos starben, so daß das Haus Isenburg-Grenzau 1664 in männlicher Linie erlosch. Salentin war am 19.3.1610 gestorben.

62 Die Protokolle sind ediert bei Franzen (wie Anm. 16).

63 Vgl. ebd. S. 67 ff.

GEBHARD II. TRUCHSESS VON WALDBURG (REG. 1577-1583)

Die Truchsesse von Waldburg⁶⁴ waren ein in Oberschwaben beheimatetes, im 13. Jahrhundert aus der Reichsministerialität in den Hochadel aufgestiegenes Grafengeschlecht. Sie galten als traditionell kaisernah und wurden anlässlich der sogenannten Verdienste Georgs III. von Waldburg (1488-1531) bei der Niederschlagung des Bauernkriegs zu Reichserbtruchsessern erhoben. In konfessioneller Hinsicht sind sie das 16. Jahrhundert hinweg wohl als katholisch einzuschätzen⁶⁵.

Gebhard wurde als nachgeborener Sohn früh zum geistlichen Stand bestimmt, mit zahlreichen geistlichen Pfründen ausgestattet und in seiner Jugend möglicherweise an der Seite seines Onkels Otto Truchseß im Zuge der erforderlichen Residenzleistung an einigen Domkapiteln eingeführt. Letzterer dürfte auch seinen hohen Einfluß gegenüber der katholisch gesinnten Kapitelsfraktion bei der Wahl Gebhards zum Kölner Erzbischof am 5. Dezember 1577 geltend gemacht haben. Die Parteinahme Salentins von Isenburg für den abermals enttäuschten Wittelsbacher Ernst erwies sich also als erfolglos, angesichts des Festhaltens des Kapitels an seiner Wahlfreiheit möglicherweise sogar als kontraproduktiv⁶⁶.

Über das weltliche wie geistliche Regiment des Truchsessens vor seiner reformatorischen Phase ist wenig zu vermelden: Eine Hofordnung 1580⁶⁷ und eine Münzordnung⁶⁸ zwei Jahre später sind im ersten Fall bereits das Wesentliche. Bemerkenswert in geistlichen Angelegenheiten sind allerdings drei in das Jahr 1581 fallende Initiativen, die durchaus in eine altgläubige

64 Vgl. im Überblick Gerhard Köbler, Art. ‚Waldburg (Herren, Truchsessen, Grafen)‘. In: Historisches Lexikon der deutschen Länder, hg. v. dems. 4. Aufl. München 1992, S. 660 f.

65 Dies schließe ich aus Martin Brecht u. Hermann Ehmer, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte. Zur Einführung der Reformation im Herzogtum Württemberg 1534. Stuttgart 1984, S. 399, wo die Länder der Truchsessens unter die katholisch gebliebenen Territorien subsumiert werden. – Spezielle Literatur zur konfessionellen Haltung des Hauses scheint nicht zu existieren.

66 Zur Wahl vgl. erschöpfend Lossen (wie Anm. 51), Bd. 1, Kap. 5 u. (unter Einarbeitung der später editierten vatikanischen Quellen) Lojewski (wie Anm. 58), Kap. XVI. – Zur bayerischen Wahlanfechtung vgl. bes. Nuntiaturreportage (wie Anm. 46), Bd. 3/1, u.a. Nr. 93.

67 Erwähnt bei Wolf-Dietrich Penning, Die weltlichen Zentralbehörden im Erzstift Köln von der ersten Hälfte des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts. Bonn 1977 (VHVNRh 14), S. 96 Anm. 42.

68 Druck bei Johann Josef Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln [...] ergangen sind. Bd. 1/1, Düsseldorf 1830, Nr. 30.

Richtung weisen und dem später konvertierten Erzbischof quasi einen ‚katholischen Gebhard Truchseß‘ an die Seite stellen: Am 1. Dezember 1581 befahl er zum einen, die unter Erzbischof Salentin nicht realisierte Visitation des kurkölnischen Herzogtums Westfalen durchzuführen, was dann allerdings erst als protestantisches Unternehmen 1583 umgesetzt wurde⁶⁹. Ferner zeichnete er offenbar für eine Reform der geistlichen Gerichtsbarkeit verantwortlich⁷⁰, und am 1. Dezember 1581 veranlaßte er den Landdrosten, die Niederlassung der Jesuiten in Werl in einem neu zu gründenden Kolleg zu unterstützen – und zwar „zu erhaltunge unserer alten, wahren catholischen religion“, weil „land und Leute mit allerhand verdecktigen unserer religion widerwertigen umbringet, auch vermischer“⁷¹.

Doch all dies blieb Episode, denn Gebhard rückte vom Katholizismus ab. Seinen religiösen Gesinnungswechsel offenbarte er wohl erstmals gegenüber seinem Vertrauten Heinrich von Sachsen-Lauenburg in einem Memorial vom 6. August 1582⁷² sowie bei mehreren persönlichen Begegnungen im Oktober desselben Jahres⁷³: Da er die angeblichen Irrtümer des Papsttums aus eigenem Studium der Bibel erkannt habe, wolle er 1. auf der Grundlage des Augsburger Religionsfriedens (!) die *Confessio Augustana* freistellen, 2. in denjenigen Pfarreien, in denen er das Kollationsrecht besitzt, deren Exerzitium einführen, 3. die freie Bischofswahl erhalten und 4. nicht an die Kirchengüter Hand anlegen⁷⁴.

Daß er von seiner Familie und politischen Beratern gedrängt wurde, sein offenbar seit Ende 1578 kolportiertes Verhältnis mit der Gerresheimer Stiftsdame Agnes von Mansfeld zu legitimieren, gilt als sicher⁷⁵. Einen – allerdings ebenso schwer zu bemessenden – Einfluß auf Gebhard übten auch jene Kräfte aus, die entgegen der Vorbehaltsklausel des Augsburger Religionsfriedens auf die *Freistellung* aller katholischen Stiftsprüden auch

für Nichtkatholiken drangen und Gebhard in dieser Frage als einen politischen Vorreiter aufzubauen planten⁷⁶. Seine erste diplomatische Kontaktaufnahme im Kreis der lutherischen Reichsfürsten im Herbst 1582 wurde zwar aufgrund der Undurchsichtigkeit seiner riskanten politischen und religiösen Motive (besonders in Württemberg und Sachsen) mit Zurückhaltung goutiert⁷⁷, doch gelang es ihm, den Bruder des in der Kurpfalz regierenden Kurfürsten, den Pfalzgrafen Johann Casimir (1543-1592, reg. 1583-1592), an seine Seite zu bringen⁷⁸.

Am 19. Dezember 1582 verbreitete Gebhard in einer öffentlichen Deklaration seinen Bekenntniswechsel⁷⁹, am 16. Januar des folgenden Jahres erklärte er in einer „Christliche(n) Erklärung in Religionssachen“⁸⁰, die Ausübung der *Confessio Augustana* sei von nun an freigestellt, er trage sich aber trotz seiner bevorstehenden Heirat mit keinerlei Absichten, das Erzstift zu säkularisieren. – Auf dem Kölner Landtag gegen Ende Januar 1583, auf dem die Parteien einander gespalten gegenüberstanden, kündigte sich die militärische Eskalation angesichts herannahender spanischer Truppen bereits an⁸¹. Nachdem Gebhard kurz darauf Agnes von Mansfeld gehehlicht hatte, wurde er am 1. April durch Papst Gregor XIII. seines Amtes entho-

69 Vgl. [Franz] A[nton] Hoeyneck, Die Truchsessischen Religionswirren und die Folgezeit bis 1590 mit besonderer Rücksicht auf das Herzogthum Westfalen. In: ZVGA 52 (1894), 2. Abt., S. 1-76 u. 53 (1895), 2. Abt., S. 1-96, hier Tl. 1, S. 18-22.

70 Dies berichtet Gerhard Kleinsorgen, Tagebuch der truchsessischen Wirren im Herzogtum Westfalen 1583/84. Nach Aufzeichnungen des Gerhard Kleinsorgen, bearb. v. A. Bruns. Brilon 1987 (Landeskundliche Schriftenreihe für das kurkölnische Sauerland 7), Beilage C. – Vgl. auch Karl Unkel, Die Finanzlage im Erzstifte Köln unter Kurfürst Ernst von Baiern. In: HJ 10 (1889), S. 493-524 u. 717-747, hier S. 506 f.

71 Druck bei Kleinsorgen (wie Anm. 70), Beilage A, dazu B-C u. F u. S. 44.

72 Teilabdruck bei Friedrich von Bezold (Bearb.), Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit verwandten Schriftstücken. 2 Bde., München 1882/1884, hier Bd. 1, Nr. 383.

73 Vgl. Bezold (wie Anm. 72), Bd. 2, Nr. 13. – Dazu Lossen (wie Anm. 51), Bd. 2, S. 57 ff.

74 Ebd.

75 Vgl. Lojewski (wie Anm. 58), S. 357 (dort Quellenhinweise).

76 Vgl. in diesem Zusammenhang zu den Bündnisplänen der Wetterauer Grafen Schmidt (wie Anm. 4), S. 299. – Rolf Glawischnig, Die Bündnispolitik des Wetterauer Grafenvereins (1565-1583). In: NasA 83 (1972), S. 78-98. – Bes. auch der Aufsatz von Harm Klueping, Freistellung der Religion. Zwischen Reservatum Ecclesiasticum und Religionsfreiheit. Gebhard Truchseß von Waldburg (1547-1601) in anderer Sicht. In: Standfester Glaube. Festgaben zum 65. Geburtstag von Johann Friedrich Gerhard Goeters, hg. v. Heiner Faulenbach. Köln 1991 (SVRKG 100), S. 95-128.

77 Vgl. Lossen (wie Anm. 51), Bd. 2, S. 80-84.

78 Bis zur Regierungsergreifung in den pfälzischen Erblanden (nach dem 22.10.1583) protegierte er in den von ihm regierten Ämtern Neustadt u. Lautern Anhänger der reformierten Konfession. – Vgl. zu seinen ‚Kölner Aspirationen‘ Bruno Zierenberg, Pfalzgraf Johann Casimir und seine Beziehungen zum Kölnischen Krieg. Diss. Münster 1918, hier S. 12-15, 23-26 u. 53-57.

79 Vollständiger Druck bei Hermann Altgelt, Geschichte der Grafen und Herren von Moers. Düsseldorf 1845, S. 124 f. – Regest Bezold (wie Anm. 72), Bd. 2, Nr. 44. – Vgl. Lossen (wie Anm. 51), Bd. 2, S. 101 f. – Vgl. auch die aufschlußreichen Berichte des Gesandten des Pfalzgrafen, Dohna, über die religiöse Haltung Johann Gebhards vom 25. u. 27.12.1582, Teilabdrucke bei Bezold (wie Anm. 72), Bd. 2, Nr. 50 f. – Dagegen die konträre Einschätzung des kaiserlichen Gesandten Kurtz vom 25.1.1583 (ebd. Nr. 72).

80 Anstelle der Abdrucke in Werken des 18. Jahrhunderts genüge hier der Hinweis auf den längeren Auszug bei Klueping (wie Anm. 76), S. 104 f.

81 Vgl. zu bayerischen Aufmarschplänen Bezold (wie Anm. 72), Bd. 2, Nr. 106. – Zum Landtag vgl. Lossen (wie Anm. 51), Bd. 2, S. 140-150 sowie Lojewski (wie Anm. 58), S. 365-369.

ben. Im Mai zog er sich nach Westfalen bzw. Arnsberg zurück, wo er seine Residenz und militärische Basis besaß⁸².

Auf den Kölner Krieg einzugehen, soll an dieser Stelle gänzlich unterbleiben. Es genüge die Feststellung, daß Gebhard den 1583 ausgebrochenen Kampf nach dem Fall von Bonn im Januar 1584 aufgab und in die Niederlande flüchtete, während sich der Krieg zusehends mit den spanisch-niederländischen Auseinandersetzungen verband. Gebhard selbst zog sich 1589 nach Straßburg zurück, wo er, im übrigen als protestantischer Domherr, am 31. Mai 1601 starb⁸³.

Die Einschätzung des Truchsessens ist insbesondere in der katholisch ausgerichteten Forschungsliteratur durchweg negativ, wofür unter anderem die unreflektierte Heranziehung des parteilich gebundenen, katholischen Chronisten Gerhard Kleinsorgen verantwortlich zeichnet⁸⁴. In neuerer Zeit ist es einzig Harm Klueting zu verdanken, mit Blick auf die Kirchenpolitik Gebhards in Westfalen ein differenzierteres Bild seines Episkopats „in anderer Sicht“ gezeichnet zu haben⁸⁵. Indes bedürfen Gebhards Ansätze zu einer konfessionellen Simultaneumpolitik noch einmal einer umfassenderen Einordnung, wie überhaupt seine gesamte Regentschaft, nachdem seit der von Max Lossen vorgegebenen Einschätzung mittlerweile ein rundes Jahrhundert vergangen ist.

ERNST VON BAYERN (REG. 1583-1595/1612)

Mit der Wahl Ernsts von Bayern (1554-1612) zum Kölner Erzbischof am 2. Juni 1583⁸⁶ trugen die massiven Anstrengungen der Herzöge Albrecht V. (†1579) und Wilhelm V. (1548-1626, reg. 1579-1597), ihren Sohn bzw. Bruder an standesgemäßer Stelle zu plazieren, endlich Früchte. Neben einem insbesondere bei Wilhelm („dem Frommen“) in Rechnung zu stellenden religiösen Sendungsbewußtsein waren diese Bemühungen vor allem durch

82 Vgl. Harm Klueting, Arnsberg als Hauptstadt und Wechselresidenz in der Zeit der Kölner Kurfürsten (1371-1802). In: 750 Jahre Arnsberg. Zur Geschichte der Stadt und ihrer Bürger, hg. vom Arnsberger Heimatbund e.V. Arnsberg 1989, S. 65-108, hier S. 76-82.

83 Vgl. Schwarz (wie Anm. 3), S. 12.

84 Kleinsorgen (wie Anm. 70), vgl. dort die Einleitung zu den unterschiedlichen handschriftlichen Fassungen.

85 Klueting (wie Anm. 76), S. 95-128.

86 Zum Hintergrund der Wahl vgl. Lojewski (wie Anm. 58), Kap. XXI. – Siehe auch Albert C. Leighton, Eine neuentdeckte Chiffre und die erzbischöfliche Wahl zu Köln – 1583. In: ZBLG 37 (1974), S. 828-844. – Spezialliteratur zum Kölner Episkopat Ernsts v. Bayern existiert nur rudimentär, vgl. Max Braubach, Art. „Ernst [...]“. In: NDB. Bd. 4, Berlin 1959, S. 614 ff.

die Konsequenzen des seit 1506 geltenden bayerischen Primogeniturrechts bzw. die Geburt zahlreicher Söhne veranlaßt.

Die verschlungenen Pfade der „bayerischen Bistumspolitik“ hat Günther von Lojewski in einer Studie eingehend nachgezeichnet⁸⁷. Hier ist nur zu unterstreichen, daß angesichts der langwierigen Vergeblichkeit der Wittelsbacher Bemühungen ihre bis weit ins 18. Jahrhundert reichende Erfolgsgeschichte im nordwestdeutschen Raum zu relativieren ist. Der 1554 geborene Ernst von Bayern nämlich hatte lange nur die Bistümer Freising und Hildesheim inne. Bis er 1581 mit Lüttich ein weiteres Hochstift erlangte, war er bei Wahlen zweimal in Köln sowie in Paderborn, Münster, Halberstadt, Salzburg sowie in Regensburg unterlegen, wo dem Unglücklichen übrigens sein Neffe, der dreijährige Philipp Wilhelm (1576-1598) vorgezogen wurde. Wittelsbacher oder Habsburger Kandidaten waren offensichtlich in mehreren Domkapiteln nicht mehrheitsfähig. In Köln änderten sich die Voraussetzungen erst, als mit der Niederschlagung des zweiten Reformationsversuchs mehrere Amtsenthebungen im Kapitel durchgeführt und die Aufnahmekriterien verschärft wurden. Daher drängt sich der Schluß auf, daß das bayerische Herzogshaus sein Engagement im Kölner Krieg nicht zuletzt als Vehikel zur Untermauerung seiner bis dato vergeblichen Bistumsansprüche nutzte.

Ernst von Bayern, der mit dem lange avisierten Münster 1585 seinen fünften Bischofsstuhl erlangen sollte, entsprach allerdings keineswegs dem tridentinischen Bischofsideal. Im Gegenteil: Wegen seiner Ämterhäufung und einer gemeinhin als unwürdig eingeschätzten sittlichen Haltung⁸⁸ galt er der Kurie schon vor seiner Wahl bestenfalls als das geringste aller denkbaren Übel. – Den ersten Reformen auf kirchlichem Gebiet ging 1583-1585 insbesondere im Neusser und Bonner Raum eine Phase des „gegenreformatorischen Terror[s]“ voraus⁸⁹, die ganz von soldatischer Willkür und dem religiösen Fanatismus der katholischen Abrechnungsjustiz geprägt war. Aber auch im weiteren Verlauf des ernestinischen Episkopats gingen reformerische Impulse eher von den Nuntien Bonomi und Frangipani als von ihm

87 Lojewski (wie Anm. 58).

88 Vgl. Lossen (wie Anm. 51), Bd. 2, S. 614 ff u. Lojewski (wie Anm. 58), u.a. S. 78.

89 Zit. nach Thomas P. Becker, Gegenreformation und evangelische Bewegung im Bonner Raum (1547-1595). In: Bonner Geschichtsblätter 39 (1989), S. 31-60, hier S. 53-59. – Zu den Exzessen im Zuge der Eroberung der Godesburg 1583 vgl. diverse Beiträge in der Ausgabe 21 (1983) der Godesberger Heimatblätter. – Zur Eroberung von Neuss 1586 vgl. zuletzt Helmut Gilliam, Reformation und Gegenreformation in Neuss. In: Almanach für den Kreis Neuss. Neuss 1986, S. 30-38.

selbst aus⁹⁰. Allerdings setzte jede Reformarbeit zunächst die lange nicht gegebene Konsolidierung der zerrütteten finanziellen und administrativen Verhältnisse voraus⁹¹.

AUSBLICK

Am 1. Oktober 1595 übertrug Ernst seinem zuvor als Koadjutor eingesetzten Neffen Ferdinand die Kölner Stiftsverwaltung⁹² und zog sich mit seiner Maitresse nach Arnsberg zurück – allerdings nicht, ohne Ferdinand durch mancherlei Gängeleien und Anmaßungen in den ersten Jahren die Regentschaft zu erschweren⁹³. Nach dem Tod Ernsts am 17. Februar 1612 wurde Ferdinand schließlich vollgültiger Erzbischof und rückte auch in Lüttich, Münster und Hildesheim, zudem in Paderborn auf die Bischofsstühle nach. In Köln regierte er einschließlich seiner anfänglichen Stiftsverwaltung fast genau fünfundfünfzig Jahre lang. Mit Ferdinand von Bayern – und zwar *erst* mit ihm – wurde das Erzstift Köln somit wirklich zum Zentrum eines Prozesses, den der Begriff Konfessionalisierung treffend bezeichnet⁹⁴.

Mit der Einbindung Kurkölns in den Wittelsbacher Herrschaftskreis durch faktische Sekundogenituren wurde zum einen Kontinuität als wesentlicher Faktor jedweder weltlicher und geistlicher Regentschaft von außen an den Rhein herangetragen. Einen großen Anteil an dieser Zäsur trug zum anderen das jesuitisch geprägte Bischofsethos Ferdinands, das sich von dem aller seiner Kölner Vorgänger des 16. Jahrhunderts grundsätzlich unter-

90 So auch die Einschätzung von Peter Weiler, Die kirchliche Reform im Erzbistum Köln (1583-1615). Münster 1931 (RGST 56/57) hier S. V bzw. 6-36. – Die bemerkenswerteste Maßnahme bis 1596 ist die noch unter seinem Namen firmierende Polizeiordnung für das Erzstift vom 4.11.1595, Druck bei Scotti (wie Anm. 68), Nr. 37.

91 Vgl. Unkel (wie Anm. 70) u. Johannes Maria Ruëtz, Die Finanzzustände im Erzstift Köln während der ersten Regierungsjahre des Kurfürsten Ernst von Baiern, 1584-1588. In: AHVNRh 72 (1901), S. 1-88.

92 Vgl. Lacomblet (wie Anm. 28), Nr. 596. – Der Abtretungsvertrag zwischen Ernst u. Herzog Wilhelm V. vom 18.10.1594 bei Carl Maria Frhr. v. Aretin, Geschichte des bayerischen Herzogs und Kurfürsten Maximilian des Ersten. Passau 1842, Anh. Nr. 12.

93 Vgl. Felix Stieve (Bearb.), Wittelsbacher Briefe aus den Jahren 1590-1610. München 1889 (Abhandlungen der Historischen Classe der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften 18), Nr. 66, 113, 116, 131.

94 Vgl. Franz Bosbach, Konfessionalisierung im kurkölnischen Rheinland des 16. und 17. Jahrhunderts. In: RhV 58 (1994), S. 202-226, hier S. 208, Anm. 13, der zu Recht davor warnt, Konfessionalisierungstendenzen in Kurköln in die Nähe des Begriffs ‚Sozialdisziplinierung‘ zu rücken.

schied⁹⁵. Bis dato war der Befund ein grundsätzlich anderer: Nimmt man, in bewußt vereinfachender – und unkritischer – Weise, den frühabsolutistischen weltlichen Territorialstaat der frühen Neuzeit zum Maßstab eines Entwicklungsprinzips, so muß man schließen, daß die Kölner Erzbischöfe des 16. Jahrhunderts durch ihre dynastischen Privatinteressen, ihre sprunghafte Kirchenpolitik, Phasen kurzer Amtsdauer und ein im ganzen äußerst heterogenes Erscheinungsbild eine Vielzahl der im Typus des geistlichen Fürstenstaats angelegten ‚Strukturschwächen‘ geradezu versinnbildlichten⁹⁶. Es sind diese strukturellen wie personellen Konstellationen im benachbarten rheinischen Kurstaat, die dazu verleiten, in Abwandlung des bekannten Diktums⁹⁷ dem Klever Herzog die Rolle eines „episcopus in territoriis suis“ beizumessen.

95 Die beste an der Persönlichkeit Ferdinands orientierte Studie ist die von Edith Ennen, Kurfürst Ferdinand von Köln (1577-1650). Ein rheinischer Landesfürst zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. In: AHVNRh 163 (1961), S. 5-40.

96 Trotz der oben in Anm. 1 aufgeführten Literatur ist eine moderne, vergleichende Strukturgeschichte des geistlichen Fürstenstaats in der frühen Neuzeit noch immer ein dringendes Desiderat. Im allgemeinen ist festzustellen, daß die existierende Forschung sehr stark regional gebunden ist, vor allem aber, daß sie die geistliche Herrschaftskomponente gegenüber der weltlichen in den Vordergrund stellt.

97 Vgl. Janssen, Landesherrschaft (wie Anm. 9), S. 31 mit Anm. 90.